

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV. 22. 222/57

in der Entschädigungssache

der minderjährigen Margalit H. [REDACTED],
vertreten durch ihre Mütter, Frau Kalina H. [REDACTED] geb. [REDACTED],
beide G. [REDACTED] Israel, A. [REDACTED]-Str. 12,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 21,
Friedrichshagen Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Johannsen, Rieß, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Ok-
tober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer
medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und
keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage
verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Das Berufungsgericht hat
auch nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Recht-
sprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung
eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu
beachten sind. Es hat seine Auffassung, daß der Verfolgte -
am 21. Dezember 1963 - an den Folgen eines durch eine rheuma-
tische Erkrankung fieberhafter Art hervorgerufenen Herzleidens
verstorben ist, auf die insoweit übereinstimmende Ansicht der
Gutachter Prof. Dr. Kohn und Dr. Boovi gestützt. Die Überneu-

gung, daß der Tod durch die Verfolgung verursacht worden ist oder aus Verfolgungsgründen verhindert eingetreten ist, hat es nicht gedurft können. Es hat sich insoweit auf das Gutachten des Prof. Dr. Ehm geübt. Nach den Ausführungen dieses Sachverständigen ist das thematische Ziehen, auf das der Ausschlagpunktfehler des Verfolgten zurückzuführen ist, bereits im Kindes- oder Jugendalter aufgetreten. Der Sachverständige hat diese Auffassung damit begründet, daß die thematische Insultation eine Zerschlagung des Kindes- oder frühen Jugendalters sei und nach dem 30. Lebensjahr nur außerordentlich selten aufträte. Weiter hat der Sachverständige ausgeführt, der Verfolgte habe in der Zeit des Ehepartnerinhalts unter seiner Betreuung mehr gelitten, weil der Ehepartner immer in Verbindung gestanden sei und schwerer verurteilt habe. Jedoch sei der weitere Verlauf der Krankheit durch die Verfolgung nicht so stark beeinflusst worden, ob ihr der Tod zuzurechnen sei. Der Verfolgte sei mit 32 Jahren, also nicht früher verstorben, als es bei dem Leben zu erwarten gewesen sei. Im Jahre 1998 hätten noch keine neuartigen Behandlungsmöglichkeiten bestanden. Die Verurteilung des Lebens nach dem 30. Lebensjahr liege innerhalb des normalen Lebensverlaufs und sei nicht mehr verfolgungsbedingt.

Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Gutachten gefolgt, hat gleichzeitig auch mit dem Inhalt des von der Klägerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigen im Streit und auch mit den Angaben des Verfolgten und den Behauptungen der Klägerin übereinstimmend. Diese Übereinstimmung gibt keinen Aufschluß, die Parteien einzuholen. Die Frage, ob der Tod eines Verfolgten auf die Verfolgung zurückzuführen werden kann, ist eine vorwiegend medizinische Frage. Eine Beurteilung obliegt dem Gutachter, der bei seiner Entscheidung weitgehend auf die Gutachten medizinischer Sachverständiger angewiesen ist. Auf-

gabe des Sachverständigen ist es, das Wissen des Richters auf nicht allgemein zugänglichen Gebieten zu ergänzen. Hat der Tatsachengericht die Überzeugung gewonnen, daß ein Gutachten diesem Zweck erfüllt, so kann er von der Anforderung weiterer Gutachten auch dann absehen, wenn die von Sachverständigen beurteilte Frage von anderen nachstehenden Fachkräften anders gesehen wird. Hierauf hat der Senat in mehreren Entscheidungen hingewiesen (Rw 1965, 36 Nr. 32; 279 Nr. 90 und 365 Nr. 33). Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat daher das Berufungsgericht, das die Sachkunde und die Erfahrung des Sachverständigen Prof. Dr. Kuhn bejaht hat, durch die Ablehnung des Antrags auf Einholung eines weiteren Gutachtens nicht gegen die Rechtsprechung des Senats verstoßen. Da das Berufungsgericht sich entscheidend auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Kuhn gestützt hat, läßt sich nicht sagen, es habe in unzulässiger Weise die Zusammenhangsfrage aufgrund eigener in Anspruch genommener Fachkunde beurteilt. Im Übrigen ist es dem Richter nicht verwehrt, bei der kritischen Würdigung von Fachgutachten sein eigenes Erfahrungswissen mit zu verwerten (Senatsurteil Rw 1967, 371 Nr. 21 m.v.H.).

Das Berufungsgericht hat nicht die Überzeugung gewinnen können, daß sich der Verfolgte das rheumatische Fieber, auf dem der Herzfehler beruhte, in Übertreue zugezogen hat. Es ist folglich davon ausgegangen, daß das Herzleiden schon vor der Verfolgung bestand. Es hat dieses Leiden als durch die Verfolgung verschlimmert angesehen. Die Beschwerdeführerin erblickt hierin eine Abweichung von den Grundsätzen, die der Senat zur Frage der Manifestation eines Leidens und seiner wesentlichen Mitverursachung entwickelt hat. Es mag offen bleiben, ob eine solche Abweichung vorliegt oder ob hier das

Berufungsgericht in Einklang mit dem Senatssurteil vom 1966, 324 Nr. 27 zu Recht nur eine Verschlimmerung des Leidens angenommen hat. Denn die Entscheidung beruht nicht hierauf, Sie wird durch die aufgrund des Sachverständigengutachtens getroffene Feststellung getragen, daß sich beim Verfolgten keine bleibenden Schäden als Auswirkung der Verfolgung eingestellt haben, daß ferner bis zum Jahre 1950 noch keine nennenswerten Dekompensationserscheinungen bestanden, und daß der Verfolgte in dem für sein Leiden typischen Alter verstarben sei.

Im Übrigen richten sich die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die konkrete tatrichterliche Beweiswürdigung, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und einer darüber hinausgehenden Bedeutung ermangelt.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZMG zurückgewiesen werden.

Ascher

Hr. Graf